

mandat benötigen, um tatsächlich eine angemessene Vergütung zu erreichen.

Die durch das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ neu eingefügten §§ 31 a und 32 c UrhG sollen die Fragen des Umgangs mit unbekanntem Nutzungsarten lösen. Danach sind künftige Verträge über unbekanntem Regelungen zulässig (§ 31 a UrhG). Für den Fall der Nutzung eines Werkes durch neue Nutzungsarten wird ein gesonderter Vergütungsanspruch begründet (§ 32 c UrhG). Für Nutzungsarten, die bei einem früheren Vertragsschluss noch unbekannt waren, gilt eine entsprechende Übergangsregelung gemäß § 137 Absatz 1 UrhG. Diese sieht eine Übergangsfiktion, für Rechte an neuen Nutzungsarten zugunsten eines Erwerbers aller wesentlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses übertragbaren Nutzungsrechte, vor.

Dadurch sollen die Mehrfachverwertung von Werken auch im digitalen Bereich ermöglicht sowie Archivschätze zugänglich gemacht werden.

Die Enquete-Kommission beschäftigte sich knapp zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“ mit der Thematik und führte am 3. Mai 2004 eine öffentliche Anhörung zu dem Thema Urhebervertragsrecht durch.²¹⁶ Angehört wurden Verwerter der Urheber sowie der Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen.²¹⁷ Ziel der Anhörung war es hauptsächlich, knapp zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu eruieren, ob bereits Vereinbarungen über angemessene Vergütung getroffen wurden und falls dieses noch nicht der Fall sein sollte, zu erfragen, warum die Verhandlungen bislang noch zu keinem Ergebnis geführt werden konnten. Die Anhörung sollte der Enquete-Kommission auch Hinweise darüber geben, ob gegebenenfalls eine Reform des „Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten“ erforderlich ist.

Das erste Ergebnis der Anhörung war, dass bis zu dem Zeitpunkt noch keine Vereinbarung über eine angemessene Vergütung geschlossen war. Als Problem stellte sich speziell für die Seite der Urheber dar, ein Gegenüber für Verhandlungen zu finden. Verhandlungspartner der Urheber sind in erster Linie die Gewerkschaft ver.di bzw. ihre Fachgruppen oder assoziierte Verbände. Im Filmbereich bemüht sich ver.di bis heute um ein Mandat von den verschiedenen am Film beteiligten Berufsgruppen der Urheber. Als ein weiteres Problem stellte sich der Verhand-

lungspartner der Gegenseite heraus. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels erklärte, dass er von seinen Mitgliedern nicht ermächtigt worden sei, Verhandlungen zu führen.²¹⁸ Die eigens für diese Verhandlungen gegründete Verlegervereinigung hatte sich jedoch zum Zeitpunkt der Anhörung bereits aufgelöst. Hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde sowohl von ver.di als auch von Seiten des WDR, der für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sprach, betont, dass bereits tarifvertragliche Regelungen bestehen. Mit Blick auf die Tonträgerbranche wurde bereits in der Begründung des „Gesetzes zur Verbesserung der vertraglichen Stellung der Urheber und Leistungsschutzberechtigten“ darauf hingewiesen, dass die angemessene Vergütung aufgrund der Vergütung nach Stückzahlen gewährleistet ist. Als besonderer Problembereich wurde von den Vertretern der Urheber die Lage der freischaffenden Bild- und Wortautoren sowie besonders der Übersetzer genannt.²¹⁹ Zugleich wurde konzediert, dass die Zeitspanne seit der Verabschiedung des Gesetzes zu kurz sei, um eine Bewertung zuzulassen.

Die Experten tauschten in der Anhörung daher weitgehend die bereits im Gesetzgebungsverfahren vorgetragenen Argumente aus.

Zwischenzeitlich²²⁰ wurde noch keine allgemein verbindliche Vereinbarung über eine angemessene Vergütung zwischen Branchenverbänden getroffen. Für die Autoren belletristischer Werke wurde eine Vereinbarung von einigen Verlagen und dem Verband deutscher Schriftsteller geschlossen, die aber nur für diese Verlage gilt und vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels nicht anerkannt wird. Diese Vereinbarung über angemessene Vergütung hat daher keinen allgemeinverbindlichen Charakter. Sehr intensiv wurden Verhandlungen vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Bereich Übersetzer im Verband deutscher Schriftsteller zu einer angemessenen Vergütung für Übersetzer geführt. Diese Berufsgruppe stand bei den Beratungen zum Urhebervertragsrecht ganz besonders im Fokus. Im April 2007 erklärte der Mediator, Dr. Hucko, die Verhandlungen vorerst für gescheitert. Es konnte kein für beide Seiten annehmbarer Kompromiss erzielt werden.

Auch in anderen Branchen wurden fünf Jahre nach Inkrafttreten des Urhebervertragsrechts noch keine Vereinbarungen über angemessene Vergütungen abgeschlossen.

Ausstellungsvergütungen für bildende Künstler

Das geltende Urheberrecht gewährt keinen umfassenden Schutz der bildenden Künstler im Vergleich zu Urhebern in anderen künstlerischen Sparten. Diese erhalten für die öffentliche Zugänglichmachung ihrer Werke – also Leistung oder Aufführung – eine Vergütung. Bildende Künstler erhalten für das Ausstellen ihrer Arbeiten keine Vergü-

²¹⁶ Vgl. Zusammenfassung der Anhörung vom 3. Mai 2004 zum Thema Urhebervertragsrecht. (Kommissionsdrucksache 15/508)

²¹⁷ Teilnehmer: Braun, Dr. Thorsten (Syndikus des Bundesverbands der Phonographischen Wirtschaft), Doldinger, Klaus (Musiker und Komponist), Michel, Eva Maria (Justiziarin des WDR), Nordemann, Prof. Dr. Wilhelm (Justiziar des Deutschen Komponistenverbandes e. V.), Pfetsch, Helga (Übersetzerin, Mitglied der Verhandlungskommission für den Bereich Übersetzer im Verband deutscher Schriftsteller), Sprang, Dr. Christian (Justiziar des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels), Wernecke, Frank (Stellvertretender Bundesvorsitzender ver.di), bei der Anhörung wurde Frank Wernecke durch Wolfgang Schimmel (ver.di) vertreten.

²¹⁸ Vgl. Zusammenfassung der Anhörung vom 3. Mai 2004 zum Thema Urhebervertragsrecht, S. 14. (Kommissionsdrucksache 15/508)

²¹⁹ Ebd., S. 8.

²²⁰ Stand: 5/2007.

tung. Die einzige Form der Vergütung entsteht aus dem Verkauf der Werke bzw. der Nutzung von Abbildungen dieser Werke.

Ausstellungsvergütungen sollen dazu dienen, dass bildende Künstler auch aus der Ausstellung ihrer Werke einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen können und sich ihre wirtschaftliche Lage verbessert. Die Befürworter einer Ausstellungsvergütung entwerfen folgendes Modell: Bildende Künstler sollen eine Vergütung dafür erhalten, dass ihre Werke öffentlich ausgestellt werden. Die Ausstellungsvergütung soll von Verwertungsgesellschaften eingezogen werden. Der professionelle Kunsthandel soll von der Ausstellungsvergütung ausgenommen werden, sodass insbesondere Museen und Kunstvereine die Ausstellungsvergütung zahlen müssten. Neben dem Argument, dass für jede Werknutzung eigentlich eine Vergütung erfolgen müsste, wird von Seiten der Befürworter der Ausstellungsvergütungen angeführt, dass etwa Museen an andere Leihgeber von Kunstwerken, wie zum Beispiel andere Museen, selbstverständlich Leihgebühren zahlen und es daher ein Systembruch ist, wenn das „Ausleihen“ von Kunstwerken beim Künstler selbst kostenlos sein soll. Darüber hinaus wird auf die schwierige wirtschaftliche Situation von bildenden Künstlern verwiesen. Die Gegner der Ausstellungsvergütungen argumentieren, dass die Werke durch Ausstellungen eine Wertsteigerung erfahren und daher die Künstler nach Ausstellungen auch einen größeren Erlös aus dem Verkauf ihrer Werke erzielen können. Weiter wird darauf verwiesen, dass traditionell Bildende Künstler ausschließlich aus dem Verkauf ihrer Werke einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen können. Ferner wird angeführt, dass durch Ausstellungsvergütungen Ausstellungen teurer würden, was letztlich zulasten der Künstler ginge, da dann weniger Ausstellungen durchgeführt würden. Als weiteres Argument wird genannt, dass zunehmend dazu übergegangen werden könnte, gemeinfreie Werke auszustellen, da dann keine Ausstellungsvergütung mehr anfiel.

Die Koalition SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte in der 14. Wahlperiode in ihrer Koalitionsvereinbarung die Einführung von Ausstellungsvergütungen zu einem ihrer kulturpolitischen Ziele erklärt. Bei den Verbänden der Bildenden Künstlerinnen und Künstler – speziell Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler sowie Fachgruppe Bildende Kunst in ver.di – bestanden zu dem Zeitpunkt unterschiedliche Auffassungen, ob die Ausstellungsvergütung über eine Verwertungsgesellschaft eingezogen oder individuell ausgehandelt werden sollte.²²¹

Von Seiten des Deutschen Museumsbundes, der Arbeitsgemeinschaft deutscher Kunstvereine sowie der kommunalen Spitzenverbände wurde vor einer Einführung der Ausstellungsvergütung gewarnt. Sie machten deutlich,

²²¹ Insbesondere die Fachgruppe Bildende Kunst in ver.di stellte die Forderung nach Ausstellungsvergütungen zu Gunsten der Durchsetzung des Urhebervertragsrechts zurück. Hier bestand die Hoffnung, dass über das Urhebervertragsrecht die Ausstellungsvergütungen umgesetzt werden könnten; vgl. Protokoll des Expertengesprächs vom 22. Februar 2000 zum Thema „Ausstellungsvergütung“ in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft. (Kommissionsmaterialie 16/172)

dass bereits jetzt die Etats zur Durchführung von Ausstellungen äußerst knapp bemessen seien, sodass die Einführung von Ausstellungsvergütungen letztlich zu weniger Ausstellungen und damit auch weniger Präsentationsmöglichkeiten für Künstler führen würden.

Der Kunsthandel wäre von den Ausstellungsvergütungen ausgenommen, so dass dieser eine indifferente Haltung einnimmt.

In der 15. Wahlperiode vereinbarte die Koalition SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erneut in ihrem Koalitionsvertrag, die Ausstellungsvergütung einzuführen. Es wurde jedoch kein entsprechender Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht.

Vergütungspflicht für Kunstwerke im öffentlichen Raum

Für gewerbliche Abbildungen von Kunstwerken im öffentlichen Raum, die sich dort bleibend befinden und frei sichtbar sind, besteht – anders als bei sonstigen Kunstausstellungen – keine Vergütungspflicht. Jeder kann, ohne den Künstler zu fragen, Abbildungen von Kunstwerken im öffentlichen Raum anfertigen und diese schließlich gewerblich zum Beispiel für Postkarten oder Publikationen nutzen. Grund hierfür ist die Ausnahmeregelung des § 59 Abs. 1 UrhG.

„§ 59 UrhG Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.“

Diese Regelung geht auf § 20 Kunsturhebergesetz (KUG) vom 9. Januar 1907 zurück. Hier bestand allerdings eine Beschränkung auf die malende und zeichnende Kunst sowie Fotografie. Diese Beschränkung besteht nicht mehr. Die damalige Gesetzesbegründung zu § 20 KUG führt an, dass „die Abbildung von Denkmälern, öffentlichen Gebäuden usw. [...] patriotischen und ähnlichen Zwecken diene“ und deshalb keine Vergütungspflicht bestehen solle. Des Weiteren bestanden „vom sozialen Standpunkt aus Bedenken [...], da sich an den freien Verkehr, namentlich mit Ansichtspostkarten und photographischen Abbildungen, die Interessen zahlreicher kleiner Gewerbetreibender knüpfen.“²²² Diese Umstände sind nach Auffassung der Enquete-Kommission heute nicht mehr gegeben.

B) Problembeschreibung

Wie jedes Recht muss auch das Urheberrecht an die aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Im Urheberrecht sind zurzeit folgende Fragen in der Diskussion:

- weitere Anpassung des Urheberrechts an die Informationsgesellschaft,

²²² Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Bildenden Künste und der Fotografie vom 28. November 1905 (Reichstagsdrucksache Nr. 30 zu §§ 20, 21)

- Umsetzung des Urhebervertragsrechts,
- Verbesserung des urheberrechtlichen Schutzes für bildende Künstler und
- Künstlergemeinschaftsrecht.

Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

Auf das Erfordernis einer weiteren Anpassung des Urheberrechts an die Informationsgesellschaft wurde in der Bestandsaufnahme bereits eingegangen. Diesem Erfordernis wurde zum Teil durch das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“²²³ entsprochen. Darüber hinaus finden zurzeit die Beratungen zum „Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums“²²⁴ statt, in dem ebenfalls einige der genannten Fragen behandelt werden. Der Enquete-Kommission waren aufgrund der laufenden Gesetzgebungsverfahren bei der Behandlung urheberrechtlicher Fragen, wie bereits erörtert, enge Grenzen gesetzt.

Unter Beachtung dieser Grenzen betont die Enquete-Kommission erneut, dass aus ihrer Sicht das Urheberrecht dazu dient, die Rechte der Urheber und anderer Rechteinhaber zu schützen und ihnen zu ermöglichen, aus der Verwertung künstlerischer Werke ökonomischen Nutzen zu ziehen. Dieser Grundsatz muss handlungsleitend für die Gestaltung der Schrankenregelungen und der Vergütungspflicht sein.

Urhebervertragsrecht

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist zu konstatieren, dass das Urhebervertragsrecht noch nicht zur beabsichtigten Besserstellung der Urheber und ausübenden Künstler geführt hat.

Die Enquete-Kommission stellt fest, dass fünf Jahre nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der vertraglichen Stellung der Urheber und Leistungsschutzberechtigten“ noch keine für eine Branche allgemein verbindlichen Vereinbarungen über angemessene Vergütung geschlossen wurden. Im Bereich Belletristik wurde zwischen einzelnen Verlagen und dem Verband deutscher Schriftsteller eine Vereinbarung über eine angemessene Vergütung getroffen. Eine Vereinbarung mit einer Vereinigung von Werknutzern kam nicht zustande.

Auch das zwischenzeitlich für die Berufsgruppe der Übersetzer eingeleitete Mediationsverfahren führte zu keinem Ergebnis, da die jeweiligen Vorstellungen zu weit auseinander liegen. Aktuell zeichnet sich ab, dass die Verhandlungen eher in Richtung einer Mindestvergütung und nicht einer angemessenen Vergütung gehen.

Die Enquete-Kommission, die diesen Prozess intensiv verfolgt hat, zieht daraus den Schluss, dass sich das Ge-

setz im Hinblick auf §§ 36, 36 a UrhG in der vorliegenden Form nicht bewährt hat.

Ausstellungsvergütungen für Künstler

Hier stehen zwei Interessen aus dem Kulturbereich gegeneinander.

Den bildenden Künstlern würden urheberrechtlich abgesicherte Ausstellungsvergütungen die Möglichkeit zusätzlicher Einnahmen schaffen. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass bildende Künstler unter Umständen zwar viel ausstellen, aber wenig verkaufen.

Den Museen und Kunstvereinen würden zusätzliche Kosten entstehen, die sie aus ihrem vorhandenen Etat kaum auffangen könnten. Ihr Budget für Ausstellungen müsste also entweder entsprechend erhöht werden oder aber es könnten weniger Ausstellungen realisiert werden.

Zudem besteht auch aufseiten einzelner Künstler die Sorge, dass sich das Ausstellungsverhalten zulasten der nicht etablierten Künstler verändern könnte.

Vergütungspflicht für Kunst im öffentlichen Raum

Anders als bei Kunstwerken, die beispielsweise in Museen ausgestellt werden, besteht bei Kunstwerken im öffentlichen Raum keine Vergütungspflicht, wenn Abbildungen zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Dieses führt zum einen zu einer Ungleichbehandlung von Kunstwerken in Gebäuden und von Kunstwerken im öffentlichen Raum. Zum anderen führt es zu einer Benachteiligung der bildenden Künstler, denn anders als der Fotograf, der ein Foto von einem Kunstwerk im öffentlichen Raum anfertigt und aus der gewerblichen Nutzung einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen kann, trifft dieses auf bildende Künstler, die Kunstwerke für den öffentlichen Raum schaffen, nicht zu.

Künstlergemeinschaftsrecht

Für das Künstlergemeinschaftsrecht treten die Verbände der Urheber und Leistungsschutzberechtigten ein. Sie wollen die entstehenden Mittel vor allem dazu nutzen, um junge Künstler zu fördern.

Die Verwerter künstlerischer Leistungen, die Kulturwirtschaft und die Kultureinrichtungen haben Einwände gegen ein Künstlergemeinschaftsrecht. Sie sehen es nicht als geboten an, dass das Urheberrecht zur kollektiven Versorgung der Gemeinschaft der Urheber beitragen soll. Im Gegenteil, aus ihrer Sicht soll das Urheberrecht für eine angemessene Vergütung des individuellen Urhebers sorgen.

Als weiteres Problem stellt sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt das Künstlergemeinschaftsrecht gelten soll. Soll es auch auf Werke Anwendung finden, die zu einer Zeit entstanden sind, als es keine kulturwirtschaftlichen Märkte gab (also auch auf die Bibel, die Ilias usw.) oder soll es der Etablierung kulturwirtschaftlicher Strukturen in bestimmten zeitgenössischen Branchen gelten? Befürworter dieser Regelung plädieren für eine Anknüpfung an den Geburtstag von Johann Wolfgang von Goethe.

²²³ Vgl. „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ vom 15. Juni 2006. (Bundestagsdrucksache 16/1828), Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses „Die Modernisierung des Urheberrechts muss fortgesetzt werden“ vom 4. Juli 2007. (Bundestagsdrucksache 16/5939)

²²⁴ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 20. April 2007. (Bundestagsdrucksache 16/5048)

Weiter stellt sich die Frage, wer die Mittel einziehen soll. Hier wird in erster Linie an die betreffenden Verwertungsgesellschaften gedacht. Ebenfalls offen ist, wie die Verteilung der Mittel erfolgen soll. Soll diese ebenfalls den Verwertungsgesellschaften obliegen oder ist hier an eine zusätzliche von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten gebildete Struktur wie etwa eine Stiftung zu denken?

Das Förderungsziel ist auch offen. Sollen damit in erster Linie junge Künstler gefördert werden, die sich erst noch einen Namen erwerben müssen oder sollen die zu erwartenden Erlöse dazu dienen, ältere Künstler zu unterstützen? Aufgrund ihres geringen Einkommens erhalten die meisten Künstler aus den in die Künstlersozialversicherung eingezahlten Sozialversicherungsbeiträgen systemimmanent nur eine sehr kleine Altersrente.²²⁵ Diese Altersrente könnte aus Leistungen des Künstlergemeinschaftsrechts aufgestockt werden. Hier stellt sich die Frage, ob eine Aufstockung nach Bedürftigkeit, die nachgewiesen werden muss, erfolgen soll oder ob die Leistungen allen zugute kommen sollen?

Offen ist, ob das Künstlergemeinschaftsrecht verfassungskonform ist. Hier kommen Gutachten der Befürworter und der Gegner zu jeweils anderen Auffassungen. Die Enquete-Kommission hat mehrere Stellungnahmen zu diesem Thema eingeholt.²²⁶

In dem von der Enquete-Kommission in Auftrag gegebenen Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages²²⁷ wird zusammenfassend festgestellt, dass ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit des Rechtsnachfolgers des Urhebers bzw. seines Rechtsnachfolgers gemäß Artikel 14 Grundgesetz nach Ablauf der Schutzfrist von 70 Jahren zu verneinen ist, da dessen Rechte zu diesem Zeitpunkt gerade nicht mehr bestehen. Auch ein Eingriff in das nach Artikel 14 Grundgesetz geschützte Erbrecht ist abzulehnen, da sich das Verfügungsrecht des Urhebers als Erblasser und das Eigentumserwerbsrecht durch Erbfolge seiner Erben ohnehin nicht mehr auf den Zeitraum nach Ablauf der Schutzfrist beziehen. Zum Teil wird jedoch in der Urhebernachfolgevergütung eine unzulässige Sonderabgabe gesehen, woraus mitunter ein Verstoß gegen Artikel 14 Grundgesetz hergeleitet wird. Dem ist gemäß dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes aber entgegenzuhalten, dass es sich bei der Urhebernachfolgevergütung lediglich um einen nicht von Artikel 14 Grundgesetz geschützten Eingriff in das Vermögen der Verwerter eines Werkes handelt. Eine erdrosselnde Geldleistungspflicht, die vom Bundesverfassungsgericht ausnahmsweise als Eingriff in die Eigentumsfreiheit gesehen wird, ist abzulehnen.

²²⁵ Vgl. Kap. 4.5.1, Künstlersozialversicherung.

²²⁶ Vgl. Schriftliche Stellungnahmen des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels (Kommissionsdrucksache 16/413), des Deutschen Musikverleger-Verbandes e. V. (Kommissionsdrucksache 16/412), des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- u. Steuerrecht. (Kommissionsdrucksache 16/415), des Deutschen Komponistenverbandes e. V. (Kommissionsdrucksache 16/414), der Deutschen Landesgruppe der IFPI e. V. (Kommissionsdrucksache 16/400); vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2007a).

²²⁷ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2007b).

Ebenso ist die Frage offen, ob das Künstlergemeinschaftsrecht mit europäischem Recht vereinbar ist. Durch die EG-Richtlinie 93/98/EWG (Schutzdauerrichtlinie)²²⁸ wird zum Beispiel eine Schutzfrist von 70 Jahren vorgegeben.

C) Handlungsempfehlungen^{229, 230, 231}

1. Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die Interessen der Rechteinhaber in den Mittelpunkt von Gesetzesänderungen im Urheberrecht zu stellen. Das Urheberrecht soll ihnen die verfassungsmäßig garantierte angemessene Vergütung ermöglichen. Dieses Recht darf durch die Interessen

²²⁸ Vgl. Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte vom 29. Oktober 1993 (93/98/EWG).

²²⁹ Sondervotum SPD-Fraktion sowie SV Prof. Dr. Susanne Binas-Preisendörfer, SV Prof. Dr. Oliver Scheytt, SV Prof. Dr. Wolfgang Schneider und SV Dr. Dieter Swatek: „Die Enquete-Kommission empfiehlt der Bundesregierung, die Einführung eines Künstlergemeinschaftsrechts zu prüfen. Hierbei sollte davon ausgegangen werden, dass das Künstlergemeinschaftsrecht für Werke gelten soll, die nach dem Jahre 1825 erschienen sind. Die Einnahmen, die sowohl junge Künstler fördern als auch ältere Künstler unterstützen sollen, sind von einer Verwertergesellschaft nach festzulegenden Kriterien zu verwalten.“

Sondervotum SPD-Fraktion sowie SV Prof. Dr. Susanne Binas-Preisendörfer, SV Prof. Dr. Oliver Scheytt, SV Prof. Dr. Wolfgang Schneider und SV Dr. Dieter Swatek: „Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, durch Schaffung eines gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung in einem neuen § 27 a UrhG eine Ausstellungsvergütung für bildende Künstlerinnen und Künstler, deren Werke in öffentlichen Ausstellungen gezeigt werden, einzuführen.“

²³⁰ Sondervotum Fraktion DIE LINKE. und SV Prof. Dr. Dieter Kramer: „Die Fraktion Die LINKE. bedauert, dass der Vorschlag der Berichtserstattergruppe für eine Handlungsempfehlung zum Künstlergemeinschaftsrecht keine Mehrheit in der Kommission fand. Wir sprechen uns nachdrücklich für die Einführung eines Gemeinschaftsrechts der Urheber und ausübenden Künstler aus, wie es in den Grundzügen von der IG Medien 1998 in die Debatte gebracht wurde. Danach soll die Nutzung gemeinfreier (nicht mehr geschützter) Werke und Darbietungen mit einem Vergütungsanspruch zu Gunsten der lebenden und schaffenden Generation der Urheber und ausübenden Künstler verbunden werden.“

Sondervotum Fraktion DIE LINKE. und SV Prof. Dr. Dieter Kramer: „Leider hat die Kommission von einer Handlungsempfehlung zu Ausstellungsvergütungen für bildende Künstler abgesehen. Aus Sicht der Linken ist es hohe Zeit, die Ungleichbehandlung von bildenden Künstlern im Vergleich zu Urhebern anderer künstlerischer Sparten zu beenden. Wir sprechen uns dafür aus, einen Rechtsanspruch auf Ausstellungsvergütungen für bildende Künstler im Urheberrecht zu verankern.“

²³¹ Sondervotum SV Olaf Zimmermann: „SV Olaf Zimmermann bedauert, dass die Enquete-Kommission keine Empfehlung (pro oder contra) zu den Ausstellungsvergütungen für bildende Künstler ausgesprochen hat. Die Enquete-Kommission hätte die Gelegenheit ergreifen können, Modellrechnungen über den Aufwand und den Ertrag von Ausstellungsvergütungen für bildende Künstler einzufordern. Ein seit vielen Jahren im politischen Raum diskutiertes Thema wird damit erneut auf die lange Bank geschoben.“

Sondervotum SV Olaf Zimmermann: „SV Olaf Zimmermann bedauert, dass die Enquete-Kommission weder einen Prüfauftrag noch eine Empfehlung (pro oder contra) zum Künstlergemeinschaftsrecht ausgesprochen hat. Gerade der spezifische Charakter einer Enquete-Kommission, die über das aktuelle politische Geschehen hinaus denken soll, wäre dafür geeignet gewesen, dieses kulturpolitisch umstrittene Thema intensiver zu diskutieren und zumindest einen Prüfauftrag zu formulieren.“

von anderen Wirtschaftszweigen, wie der Geräteindustrie, nicht außer Kraft gesetzt werden.

2. Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung, erneut zu prüfen, mit welchen Regelungen und Maßnahmen im Urhebervertragsrecht eine angemessene, an die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasste Vergütung für alle Urheber und ausübenden Künstler erreicht werden kann, da die bisherigen Regelungen im Urhebervertragsgesetz unzureichend sind.
3. Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, in § 59 Absatz 1 Urhebergesetz eine Vergütungspflicht für die Abbildung von Werken – ausgenommen Bauwerken – im öffentlichen Raum einzuführen, die dann eintritt, wenn die Abbildung gewerblich verwertet wird und die Darstellungsabsicht sich auf das jeweilige Werk richtet.

4.3.4 Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat die Enquete-Kommission beauftragt, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Künstler auch im Bereich des Urheberrechts zu überprüfen und bei Bedarf zu verbessern. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum „Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“²³² sah die Kommission sich veranlasst, das System kollektiver Rechtswahrnehmung nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) zu untersuchen. Dieses war zum einen nicht Gegenstand des vorangegangenen Gesetzgebungsverfahrens, obwohl es für die wirtschaftliche Lage der Künstler von existentieller Bedeutung sein kann. Zum anderen hat insbesondere die EU-Kommission vor dem Hintergrund des wachsenden Marktes der Online-Musikdienste Handlungsbedarf angemeldet.²³³

Grundlage der Analyse des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes ist die von der Enquete-Kommission am 29. Januar 2007 durchgeführte öffentliche Anhörung zu dem Thema „Kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten“. Angehört wurden Verwertungsgesellschaften (VG)²³⁴, Wissenschaftler, Ver-

werber²³⁵ und der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA).

A) Bestandsaufnahme

Verwertungsgesellschaften

Der Künstler als Urheber lebt von der Veröffentlichung seiner schöpferischen Werke, das heißt davon, dass diese gehört, gelesen oder betrachtet werden. In der Regel benötigt der Urheber hierzu Verleger, Tonträgerfirmen, Filmproduzenten und andere Verwerter, die sich die erforderlichen Nutzungsrechte einräumen lassen und dann die Werke zunächst auf den Markt bringen. Daraus folgen zahlreiche weitere Verwertungsmöglichkeiten. Massennutzungen, wie zum Beispiel die Wiedergabe von Musikstücken in Konzerten, Gaststätten, Diskotheken und im Rundfunk sind für Urheber und Verwerter jedoch schwierig zu kontrollieren.²³⁶ Auch aufseiten der Nutzer ist ein vorheriger Erwerb der Lizenz, in jedem Einzelfall von jedem einzelnen Rechteinhaber, schwierig und höchst aufwendig.²³⁷

Dementsprechend entstand das Erfordernis, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, Werke aufzuführen, ohne dass jeweils eine Erlaubnis beim Rechteinhaber eingeholt werden muss, aber andererseits die Rechteinhaber von jeder Aufführung Kenntnis erlangen. Dies war die Geburtsstunde der Verwertungsgesellschaften, deren Rechte und Pflichten im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz geregelt sind. Verwertungsgesellschaften nehmen die Rechte der Urheber und der Inhaber verwandter Schutzrechte treuhänderisch und kollektiv wahr.

Eine solche kollektive Rechtswahrnehmung stellt eine Ausnahme in unserem Rechtssystem dar. Diese führt zu einer faktischen Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften, die aber ihre Rechtfertigung in der Vergangenheit darin fand, dass diese „Helfer des Urhebers gegenüber den Werknutzern“ sind. Damit wird auch ein Beitrag zur kulturellen Vielfalt in Europa geleistet. Die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften ist bislang im Übrigen neben kulturellen auch sozialen Aspekten unterworfen. Darüber hinaus erfüllen Verwertungsgesellschaften auch staatsentlastende Funktionen. Vor diesem Hintergrund wurde die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft nicht unter marktpolitischen bzw. wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Dies entspricht auch dem bisherigen Selbstverständnis der Verwertungsgesellschaften.

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz sieht keine spezifische Rechtsform für Verwertungsgesellschaften vor. Diese sind jedoch mit nur einigen Ausnahmen (zum Beispiel die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungs-

²³² Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (2006) (Bundestagsdrucksache 16/1828).

²³³ Vgl. Empfehlung der Enquete-Kommission vom 18. Oktober 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (2005/737/EG); Entschließung des Europäischen Parlaments zu einem Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte (P5_TA (2004) 0036); Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 16. April 2004 (KOM (2004) 261 endgültig).

²³⁴ Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) und die VG Bild-Kunst und Wort.

²³⁵ Drexler, Prof. Dr. Josef (Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht); Gounalakis, Prof. Dr. Georgios (Phillips-Universität Marburg); Hoeren, Prof. Dr. Thomas (Westfälischen Wilhelms-Universität Münster); Vogel, Dr. Martin (Mitglied der Beschwerdekammer und der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes); Weschler, Emil (Stellvertretender Präsident der Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände).

²³⁶ Vgl. Fischer/Reich (2007), § 4 Verwertungsgesellschaften, Rn. 1.

²³⁷ Vgl. Dreier/Schulze (2006), UrhG, UrhWG Vor § 1, Rn. 1.